



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013
3. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Bundestagswahl am 22.09.2013
4. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 22. September 2013
5. Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße)
6. Aufgebot von Sparkassenbüchern
7. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
8. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I
9. Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy
10. Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in der Flurbereinigung Perrich - Teilgebiet B -

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers
über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009
einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters**

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 03.05.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 04.07.2013 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2009 mit der Bilanzsumme 1.019.116.780,49 Euro fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 34.253.646,56 Euro durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
4. Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2009 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2009 liegt zur Einsichtnahme ab dem 15.08.2013 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 19.07.2013

Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2009

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	43.891,17	1.1 Allgemeine Rücklage	149.652.193,48
1.2 Sachanlagen	840.234.895,58	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	152.198.264,47	1.3 Ausgleichsrücklage	45.785.712,51
		1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-34.253.646,56
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	0,00	2.1 für Zuwendungen	130.407.946,05
2.2 Forderungen und sonstige	15.486.953,70	2.2 für Beiträge	98.565.611,15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.3 für den Gebührenausgleich	0,00
2.4 Liquide Mittel	8.832.600,33	2.4 Sonstige Sonderposten	30.420,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungen	2.320.175,24	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	120.122.415,70
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Atlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.940.130,73
		3.4 Sonstige Rückstellungen	7.434.873,46
		4. Verbindlichkeiten	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	357.278.643,27
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	87.644.517,61
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	677.806,47
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.460.193,01
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.678,55
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.841.515,78
		5. Passive Rechnungsabgrenzungen	15.517.769,28
	1.019.116.780,49		1.019.116.780,49

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013**

Gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis:

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

02. September bis 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

Im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Zimmer E.100 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl),

spätestens am 06. September 2013 (16. Tag vor der Wahl) bis 13.00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Zimmer E.100

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens zum 21. Tag, also bis zum 01. September 2013, eine Wahlbenachrichtigung. Aus ihr sind die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahllokals, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu sehen.

Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe sollte die Wahlbenachrichtigungskarte mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 114 – Krefeld II / Wesel II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

- (a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- (b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
- (c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2013, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also bis zum 22.09.2013 bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, also bis zum 21. September 2013 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Das Briefwahlbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.072, Tel. 201-947.

Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs		von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags		von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags		von 8.00 bis 14.00 Uhr
am Montag,	02.09.2013	von 8.00 bis 13.00 Uhr
am Freitag,	20.09.2013	von 8.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag,	21.09.2013	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag,	22.09.2013	von 8.00 bis 15.00 Uhr

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, also am 22.09.2013 bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 06.08.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

**Bekanntmachung
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
der Stadt Moers für die Bundestagswahl
am 22.09.2013**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Bundestag habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 22.09.2013 um 15.30 Uhr im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

Briefwahlvorstand	Gemeinde-Stimmbezirke	Zimmer-Nr.
1	225.9, 301.9, 303.9	E.045
2	112.9, 119.9, 120.9	3.135
3	226.9, 304.9, 306.9	3.120
4	305.9, 307.9, 309.9	1.040
5	117.9, 118.9, 302.9	1.107
6	113.9, 115.9, 116.9	1.054
7	110.9, 111.9, 114.9	2.067
8	121.9, 122.9, 227.9	2.024
9	123.9, 124.9, 308.9	1.113

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 08.08.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 22. September 2013**

1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 47 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 114 – Krefeld II – Wesel II – und ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 01. September 2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum 2.070, eingesehen werden:

**Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstag von 15.00– 17.00 Uhr.**

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Stimmabgabe im Wahllokal

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Namen der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme zu kennzeichnen, zu falten und diese selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlschein

Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 114 – Krefeld II – Wesel II –

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmbezirk durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem/der Wähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathaus Moers bis Sonntag, 22. September 2013, 18.00 Uhr, eingeworfen werden.

Wichtiger Hinweis für Briefwähler

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 22. September 2013, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 21.09.2013 und 22.09.2013 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathaus bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Bundestagswahl 2013 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl (Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl des Deutschen Bundestages unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Bundestagswahl 2013 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 118.4, 304.3, 305.1

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.

9. Strafbestimmungen

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 08.08.2013

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße)

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich folgende Beschlüsse gefasst:
- „die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 322 der Stadt Moers (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) gemäß § 2 BauGB,
 - die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 3 Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen.“

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist Arrondierung der Wohnbebauung an der Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße für hochwertige Einfamilienhausbebauung sowie die Erweiterung und Neugestaltung des Freizeitparks.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

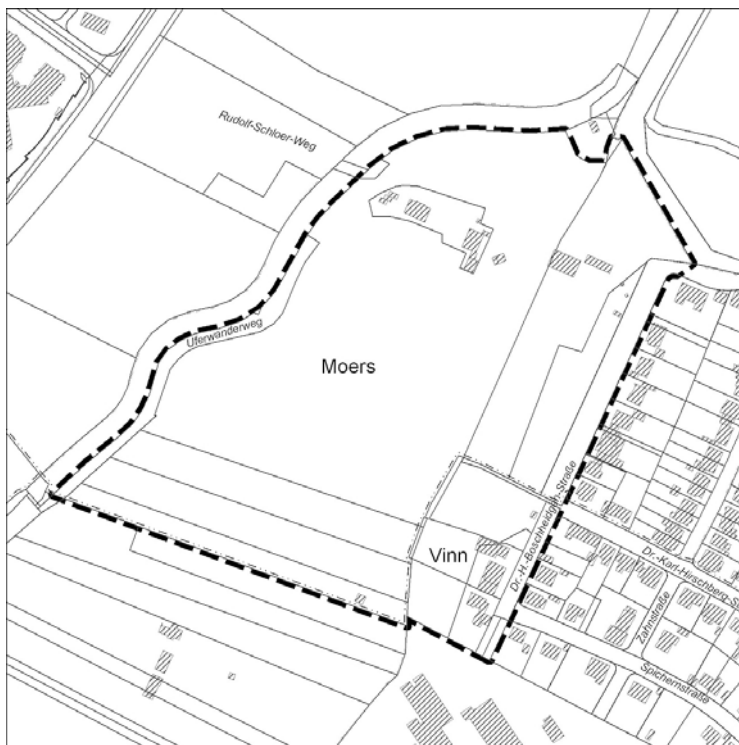
Gemarkung Moers, Flur 12

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 12, 13, 216, 217, 218, 252, 256, 260, 261, 302, 317 und 320.

Gemarkung Vinn, Flur 2

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 2, 3, 5, 303, 304, 305, 306, 309, 369, 1137, 1143 und 1144.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

II. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet für 3 Wochen in der Zeit vom

16.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Zimmer 2.019 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

statt. Es besteht die Gelegenheit, die Planung dort einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereichs Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis:

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 09.08.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3591301084 und 4581300219** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 22.07.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 12.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 73.880.635,37 € fest-gestellt.**

Im Jahresabschluss 2012 beträgt:

der Jahresüberschuss	729.751,33 €
Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:	1.448.153,67 €
Vom Bilanzgewinn 2012 von wird eine Dividende von 7 % auf das Stammkapital von 3.831.000,00 € =	1.448.153,67 € 268.170,00 €
zzgl. einer Dividende von 50.000 € netto = brutto	59.400,06 €
Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von	1.120.583,61 €

- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die KPMG, Köln, hat am 04.06.2013 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2012 den als Anlage beigefügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 11 – 15. 08.2013

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 4. Juni 2013

KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft
für den Öffentlichen Sektor
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Otto
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 15. August – 30. August 2013 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 22.07.2013

Roland Rösch Rainer Staats
Geschäftsführer Geschäftsführer

Einladung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I

**am Dienstag, dem 10. September 2013, um 20.⁰⁰ Uhr
in die Gaststätte „Waldschänke“, Böllerschenweg, in Moers-Hülsdonk**

lade ich Sie hiermit ein.

Tagesordnungspunkte:

- 1.) Eröffnung mit Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
- 2.) Anträge zur Tagesordnung
- 3.) Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
- 4.) Änderung des bis zum 31.03.2016 laufenden Jagdpachtvertrages;
Antrag zum Austritt des Jagdpächters Konrad Biefang und Eintritt von
Dr. Gerhard Hannemann als neuen Jagdpächter
- 5.) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Peter T. Bongardt
- Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Hülsdonk I -

**Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy
Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder
gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405)**

Der Deichverband Orsoy ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405). Er liegt linksrheinisch im Kreis Wesel. Sitz des Verbandes ist Drießen 10 a in 47495 Rheinberg, Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser des Rheins zu schützen. Dies gewährleistet er durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen.

Der Bereich „Orsoyer Berg“ befand sich bislang in einer Insellage und wurde deshalb nicht veranlagt. Aufgrund des untätigen Steinkohleabbaus hat sich in den vergangenen Jahren in den Gemarkungen Orsoy-Stadt (Ortslage Orsoyerberg) und Vierbaum der Stadt Rheinberg die Geländehöhe so verändert, dass die Grundstücke im potentiellen Überflutungsgebiet des Rheins liegen.

Alle Eigentümer der im potentiellen Überflutungsgebiet des Deichverbandes Orsoy liegenden Grundstücke und Anlagen haben durch den Schutz vor Rheinhochwasser bzw. die Zugänglichkeit des Grundstücks bei Insellagen einen Vorteil aus der Verbandsarbeit.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Im Rahmen der Beitragserhebung werden die verschiedenen Gegebenheiten der einzelnen Grundstücke in den Veranlagungsgrundregeln als Bestandteil der Satzung des Deichverbandes berücksichtigt.

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Orsoy, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.

Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Orsoy herangezogen werden.

Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsgrundsätze, Haushaltsplan 2013, Muster eines Heranziehungsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom **02.09.2013 bis 02.10.2013** bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, 47495 Rheinberg, während nachfolgender Dienststunden aus:

montags-freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 13.00 – 17.00 Uhr

Die Heranziehung zum Deichverband Orsoy wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2014 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Nach der vollzogenen Heranziehung wird der Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung des Deichverbandes Orsoy entsprechend angepasst werden.

Die künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung (**18.10.2013**) Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg, dem Deichverband Orsoy, Drießen 10 a in 47495 Rheinberg oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer Ce 420, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Düsseldorf, den 30.04.2013
Bezirksregierung Düsseldorf – 54.04.01.07-01/13
Im Auftrag
Sindram

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich B wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **16.09.2013** bis zum **15.10.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-9825 oder -9845 wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
gezeichnet
(LS)
(Wilden)